



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Anmerkungen zur Mehrebenen- Governance im Bildungswesen



Hans Ambühl | Generalsekretär EDK

Akademien der Wissenschaften Schweiz | Thun | 22. Juni 2012

Der Kontext:

- Mehrsprachigkeit, Mehrkulturalität
- Direkte Demokratie
- Steuerhoheit und fiskalische Äquivalenz (Art. 43a BV)

Neue Bildungsartikel - wichtigste Neuerung



Bund



Kantone

- Pflicht zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich: horizontal und vertikal
- Pflicht zur schweizweiten Regelung wichtiger Eckwerte
- Gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone
- Stärkerer Einbezug des Bundes ins Gesamtsystem

Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 61a

Art. 61a BV Bildungsraum Schweiz

- ¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.
- ³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Zuständigkeiten

		Wer regelt?	Wer finanziert?	Wer vollzieht?
Quartär	Weiterbildung			
Tertiär	Hochschulen (Uni/FHS)			
	Höhere BB			
Sek II	Berufsbildung			
	Allg.bildung			
Primar und Sek I	1. - 9. Schuljahr			
Vorschule	Kindergarten			

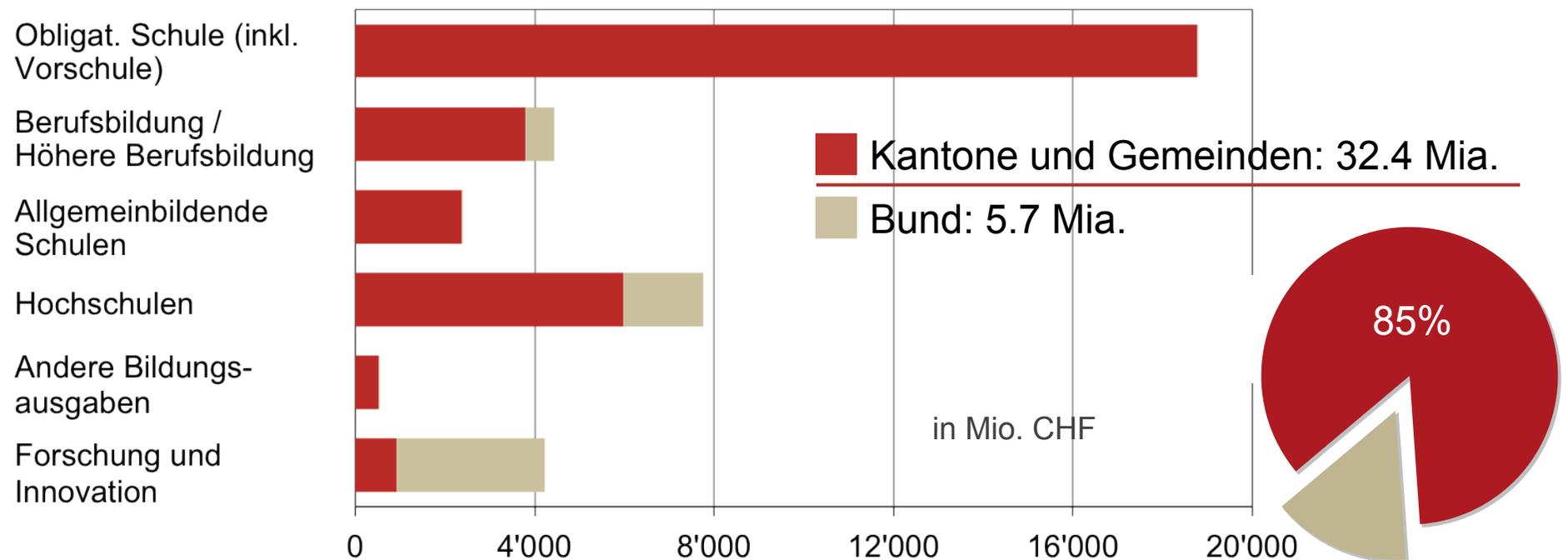
Kantone

Bund

 Dritte

Bildung und Forschung

Öffentliche Ausgaben für Bildung und Forschungsförderung 2009
(Quelle: BFS/EFV*)



* Bundesamt für Statistik / Eidgenössische Finanzverwaltung

| 2. DIE HORIZONTALE | BILDUNGSKOOPERATION

Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 62

Art. 62 BV Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² (...) Grundschulunterricht
- ³ (...) Sonderschulung NFA
- ⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
- ⁵ Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

EDK - die Behörde des Schulkonkordats

- Die EDK (gegr. 1897) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, welche für den Bereich Bildung zuständig sind.
- Sie ist verantwortlich für die interkantonale Koordination in der Bildungs- und Kulturpolitik auf gesamtschweizerischer Ebene.
- Die EDK handelt subsidiär.
- Ihre Zusammenarbeit basiert auf mehreren rechtsverbindlichen Staatsverträgen (Konkordaten), vorab auf dem Schulkonkordat von 1970.
- Ihre laufenden Arbeiten sind beschrieben im EDK-Tätigkeitsprogramm (Version Juni 2011).



Die rechtliche Basis der Zusammenarbeit

Bundesverfassung (BV)

Bildungsartikel BV

- Festlegung der Zuständigkeiten im Bildungsbereich

Neue Bildungsartikel BV (2006)

- Bestätigung/Klärung Zuständigkeiten
- **Neu:** Pflicht zur Zusammenarbeit
- **Neu:** Pflicht zur einheitlichen Regelung wichtiger Eckwerte
- **Neu:** gemeinsame Steuerung HS

Interkantonales Recht

Interkantonale Verträge gemäss Art. 48 BV

Schulkonkordat 1970

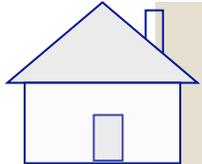
- Pflicht zur Zusammenarbeit: Förderung Schulwesen, Harmonisierung kant. Recht
- Regelung wichtiger Eckwerte: Dauer Schulpflicht, Schuleintrittsalter

Diplome

Mobilität

Umsetzung für die obligatorische Schule im HarmoS-Konkordat

HarmoS-Konkordat: Governance obligatorische Schule

Ebene	Aufgaben	Instrumente	
 Schweiz	Einheitliche Strukturen, Harmonisierte Ziele	Bildungsstandards, Portfolios	Nationales Monitoring
 Sprach- regionen	Koordination der Lerninhalte	Ein Lehrplan, Koordination der Lehrmittel	Referenztests Indiv. Standort- bestimmungen
 Kantone	Steuerung des kantonalen Systems	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung Q-Systeme	Kantonales Monitoring Evaluationen
 Gemeinde Schule	Organisation & Führung Pädagogische Umsetzung	Teilautonomie der Schulen	Selbst- evaluation

Interkantoniales Recht: Stand heute

Koordination, Harmonisierung, Mobilität, Freizügigkeit

Schulkon-
kordat 1970
(in Kraft)

HarmoS 2007
(in Kraft)

Diplome CH
1993
(in Kraft)

Mobilität CH
IUV, FHV u.a.
(in Kraft)

Als Folge NFA

Sonderpäda-
gogik (in Kraft)

Stipendien
(in
Ratifizierung)

Umsetzung nBBG

Berufliche
Grundbildung
(in Kraft)

Höhere Fach-
schulen (in
Ratifizierung)

Umsetzung Art. 63a BV

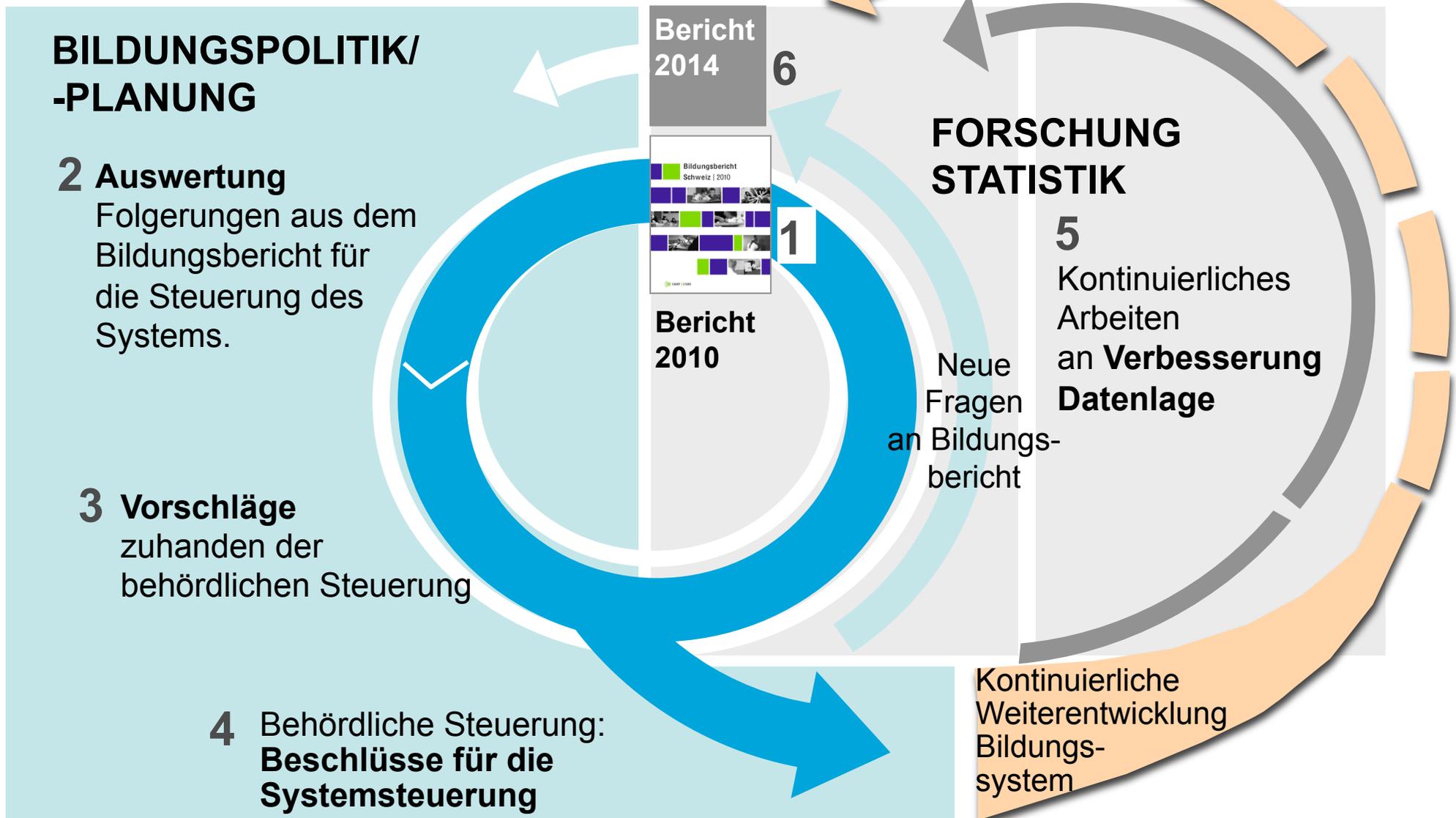
Hochschul-
konkordat (in
Vorbereitung)

Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 61a

BV Art. 61a (neu) Bildungsraum Schweiz

- ¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.
- ³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Bildungsmonitoring Bund - Kantone



Erklärung 2011 „Chancen optimal nutzen“

Erklärung von EVD, EDI und EDK zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz im Lichte des Bildungsberichts 2010:

- 6 Ziele → Umsetzung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
 - 4 besondere Herausforderungen für eine verstärkte Zusammenarbeit Bund/Kantone
- Evaluation über die Bildungsberichte

Bildungsmonitoring Schweiz: Programm der Prozessleitung

- Dynamisches Arbeitsprogramm unter Verantwortung einer gemeinsamen permanenten Prozessleitung Bund/Kantone
- Messung der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele und der Themen einer verstärkten Zusammenarbeit:
Daten- und Forschungsbedürfnisse → Massnahmen
- Generelle Verbesserung des Wissens über unser Bildungssystem:
Statistik → Mehrjahresprogramm des BFS
Forschung → Förderung und Koordination

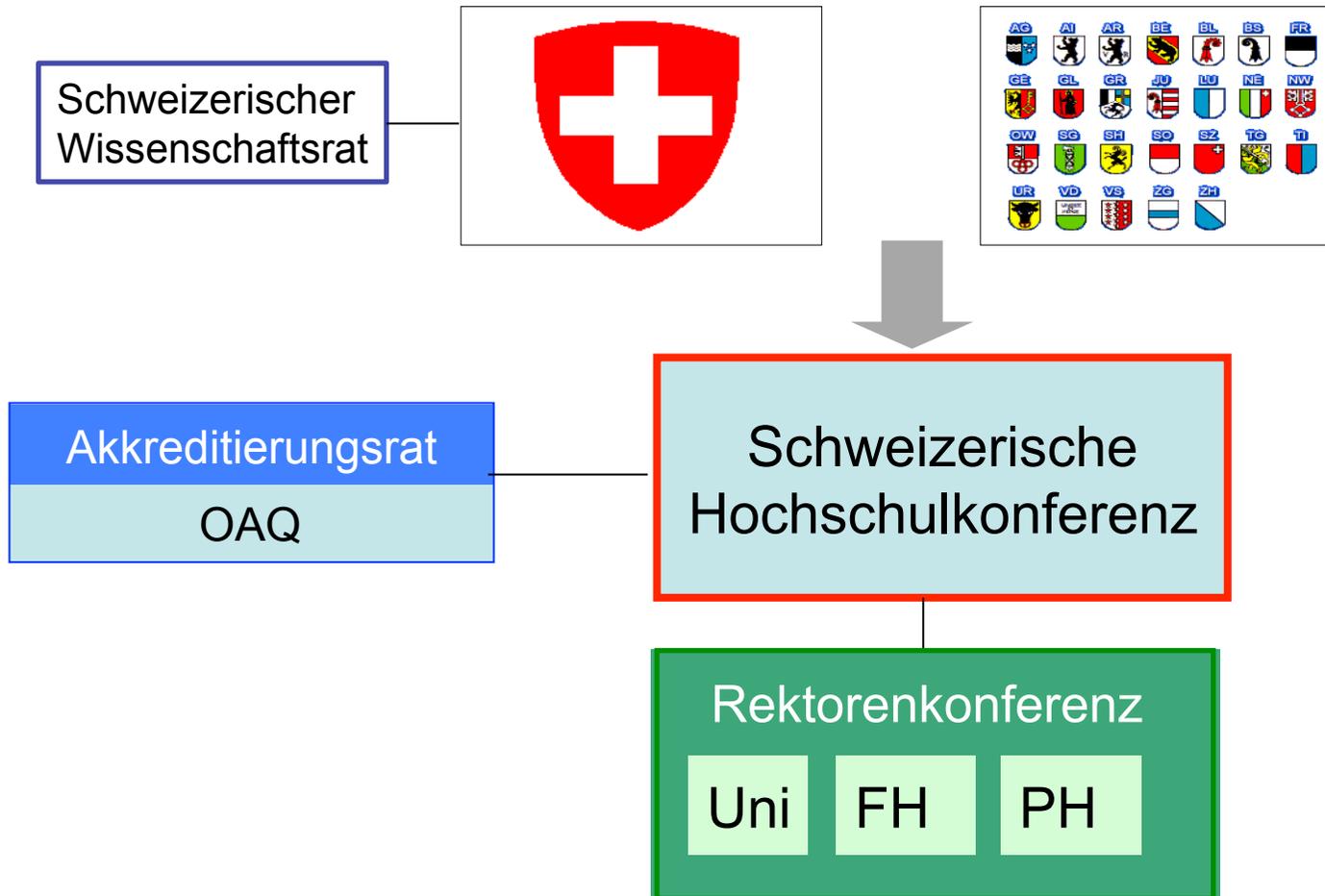
Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 63a

Art. 63a BV Hochschulen

(...)

- ³ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.
- ⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

Künftige Hochschullandschaft Schweiz: Organe



Steuerung Hochschulbereich Bund - Kantone

Kompetenzdelegation an EINE Hochschulkonferenz. Diese regelt:

- Studienstufen und deren Übergänge
- Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen
- Finanzierungskriterien (für die Bundessubventionen)
- Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen
- Weiterbildung



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Anmerkungen zur Mehrebenen- Governance im Bildungswesen



Hans Ambühl | Generalsekretär EDK

Akademien der Wissenschaften Schweiz | Thun | 22. Juni 2012